



Bund Christlicher
Posaunenchöre
Deutschlands e.V.

SATZUNG

des Bundes Christlicher Posaunenchöre Deutschlands e. V.
(bcpd)

Präambel

Der Bund Christlicher Posaunenchöre Deutschlands e.V. (bcpd) ist eine Vereinigung von Posaunenchören, die Arbeitsgruppen ihrer Gemeinden sind. Sie wollen das Lob Gottes und das Evangelium von Jesus Christus leben und erlebbar machen.

I. Allgemeines, Vereinsangelegenheiten

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen „Bund Christlicher Posaunenchöre Deutschlands (bcpd) e. V.“

Er wurde am 12.08.1909 in Siegen (Westfalen) gegründet, hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer 1730 eingetragen.

Er betreut im Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland K.d.ö.R., dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Posaunenchöre und Einzelmitglieder. Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD) und im Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Württemberg e.V. (Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Geistlichen Bläuserspiels, im Besonderen mit Kindern und Jugendlichen.

Er verwirklicht seine Zielsetzung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen, als helfende, fördernde und erziehende Einrichtung der Jugendwohlfahrtspflege und für alle sozial-diakonische Zielgruppen. Dazu dienen christliche, jugendpflegerische, familienpädagogische, bildende und gesundheitsfördernde Maßnahmen, Schulungen, Tagungen, Freizeiten mit musikalischem Profil, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Er ist beauftragt, die regionalen Verbände, Chöre, Jugendgruppen und Einzelmitglieder durch Weiterbildungen, Schulungen, Freizeiten, Tagungen usw. sowie durch Literaturempfehlungen auf Bundes- und Verbandsebene zu befähigen, das Wort Gottes mit Hilfe der Musik zu verkündigen und Menschen zu Jesus Christus und in die Gemeinschaft mit anderen Christen zu bringen. Dabei steht die christlich-soziale Integration aller Mitglieder im Vordergrund. Der Verein fördert so den Dienst der Chöre in ihren Kirch(en)gemeinden.

- 2.2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - 2.2.1. Ausbildung und Förderung von Chorleiterinnen, Ausbilderinnen, Bläserinnen in besonderen Lehrgängen auf Bundes- und Verbandsebene,
 - 2.2.2. Durchführung überregionaler Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Familien und Senioren auf Bundes- und Verbandsebene (z.B.: Posaumentage, Freizeiten, Weiterbildung, Themen-Workshops,...).
 - 2.2.3. Herausgabe von regelmäßigen Informationen an die Chöre, Mitarbeiter und Freunde des Vereins mit fachlichen Beiträgen zu Chorarbeit, Chorleitung, sowie Berichten aus der Arbeit des Vereins, der Verbände und Chöre, der Jugendarbeit und des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V.. Gleichzeitig dienen die Informationen als Bekanntmachungsorgan des Vereins.
 - 2.2.4. Vermittlung geeigneter Schulungs- und Bläserliteratur für den Dienst der Chöre in Kirchgemeinden und Öffentlichkeit, sowie Beratung bei der Anschaffung von Instrumenten für die Chöre.
- 2.3. Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 AUSFÜHRUNG DER VEREINSAUFGABEN

- 3.1. Fachausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Der Musikausschuss erarbeitet Empfehlungen für Chorliteratur.
- 3.2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.*
- 3.3. Für Ausbildungs- und Förderungsaufgaben werden geeignete Fachkräfte bestellt.
- 3.4. Zur Erfüllung des gemeinsamen missionarischen Auftrags arbeitet der Bund auf zentraler Ebene mit anderen Posaunenchorvereinigungen, insbesondere mit dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland (EPiD) e.V., zusammen. Er empfiehlt den Chören Gleiches auf Orts- und Regionalebene. Eine Zusammenarbeit mit theologischen und musikalischen Fachorganisationen ist selbstverständlich.
- 3.5. Der Verein vertritt die Mitglieder (Chöre und Einzelmitglieder) nach außen. übernimmt die Regelungen und berät bei urheberrechtlichen Fragen.

§ 4 VERMÖGENSBINDUNG, ENTSCHÄDIGUNGEN

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Die für die Vereinsarbeit notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Die Mitgliederversammlung, der Bundesvorstand, die Fachausschüsse und die Verbände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden vergütet.

§ 5 GLIEDERUNG DES VEREINS

- 5.1. Der Bund gliedert sich in Verbände, deren Gebiete die Mitgliederversammlung festlegt.
- 5.2. Zweck und Aufgabe der Verbände sind in den §§ 14 - 16 dieser Satzung geregelt.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Posaunenchöre, die sich mit der Satzung einverstanden erklären und zu einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) gehören, können ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 6.2. Einzelpersonen, die sich mit der Satzung einverstanden erklären und zu einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF) gehören, können außerordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 6.3. Aufnahmeanträge werden von der Geschäftsstelle, den Verbandsvorsitzenden oder von der/m Bundesvorsitzenden entgegengenommen. Die Anträge sind schriftlich (auf besonderem Vordruck – s. homepage) zu stellen.

Die/r Bundesvorsitzende prüft und entscheidet über den Antrag, teilt die Aufnahme dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mit und weist den Chor und die Einzelmitglieder dem jeweiligen Verband zu. Einzelmitglieder sollen zusätzlich ebenfalls möglichst Mitglied eines Verbandes werden, um Kontakt zur örtlich regionalen Arbeit zu ermöglichen.

Aufnahmeanträge können abgelehnt werden, wenn die/r Bundesvorsitzende nach genauer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß ein Chor oder eine Einzelperson die Voraussetzungen nach § 6.1.+2. nicht erfüllt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt mit schriftlicher Benachrichtigung durch die/den Bundesvorsitzende/n. Ein Chor oder eine Einzelperson, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, kann gegen diese Entscheidung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 6.4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet
 - 6.5.1. durch schriftliche Austrittserklärung des Chores, die der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres vorliegen muss. Der Austritt ist von der zuständigen kirchlichen Instanz/Gemeinde zu bestätigen. Bei Austrittserklärungen von Einzelmitgliedern entfällt diese Bestätigung.

- 6.5.2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn ein Chor oder Einzelmitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 6.6. Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Bundes sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Bundesvorstand
- 7.3. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 8.1.1. dem Bundesvorstand
 - 8.1.2. den Stellvertretern/innen der Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - 8.1.3. der/n Verbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in
 - 8.1.4. der/n Verbandsposaunenwart/in/en oder deren Stellvertreter
 - 8.1.5. einer/m Vertreter/in der Jugendarbeit in den Verbänden
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ermächtigt, Einzelpersonen als beratende Teilnehmer/innen hinzuzuziehen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitgliedsverbände mit vorläufiger Tagesordnung einberufen. Sie kann jährlich, muss jedoch mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Berichte der Verbandsvorsitzenden und Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn bei der/m Bundesvorsitzenden einzureichen. Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer oder im Falle der Verhinderung von einem Mitglied der Mitgliederversammlung gefertigt und unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss durch die/n Bundesvorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in gegengezeichnet werden.
- 8.4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - 8.4.1. die Wahl der/s Vorsitzenden*, im folgenden Bundesvorsitzende/r genannt
 - 8.4.2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Bundesvorstandes*
 - 8.4.3. die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse*
 - 8.4.4. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen*

- 8.4.5. die Abberufung der unter 1 - 4 Genannten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- 8.4.6. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der/s Bundesvorsitzenden, der/s Schatzmeisterin/s und der Verbände für jeweils zwei Jahre
- 8.4.7. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Haushaltsplans und den Bericht der Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre
- 8.4.8. auf Antrag die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes für jeweils zwei Geschäftsjahre
- 8.4.9. die Beschlussfassung über Festlegung, Auslegung und Änderung der Satzung
- 8.4.10. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden zwei Jahre
- 8.4.11. die Bestätigung von neuen Verbandsvorsitzenden und Verbandsposaunenwarten
- 8.4.12. der Ausschluss von Mitgliedern gemäß 6.4.2 der Satzung
- 8.4.13. Weitere im Aufgabenbereich des Vereins liegende Angelegenheiten
- 8.4.14. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand/Bundesvorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - 9.1.1. der/m Bundesvorsitzenden
 - 9.1.2. der/m Stellvertreter/in der/s Bundesvorsitzenden
 - 9.1.3. der/m Schatzmeister/in
- 9.2. Zum Bundesvorstand gehören außer dem Vorstand:
 - 9.2.1. die/r Leiter/in der Geschäftsstelle
 - 9.2.2. die/r Bundesposaunenwart/in
 - 9.2.3. die/r Schriftführer/in
 - 9.2.4. die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - 9.2.5. die/r Vertreter/in für die Jugendarbeit
 - 9.2.6. die/r Schriftleiter/in der Vereinsinformationen
 - 9.2.7. bis zu zwei weitere Delegierte der Mitgliederversammlung.
- 9.3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.* Wählbar sind Chorvertreter und Einzelmitglieder, die Mitglied in einer der drei beauftragenden Kirchen nach § 1 sind.
Eine Person kann mehrere Ämter ausüben, hat jedoch nur eine Stimme.
- 9.4. Der Bundesvorstand wird von der/m Bundesvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Bundesvorstand führt die laufenden

Geschäfte des Vereins und bedient sich dazu einer Geschäftsstelle. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

- 9.5. Der Bundesvorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 BUNDESVORSITZENDER / GESETZLICHE VERTRETUNG

- 10.1. Der/m Bundesvorsitzenden und im Falle der Verhinderung ihrem/seinem Stellvertreter/in obliegen
- 10.1.1. die Leitung und Vertretung des Vereins
- 10.1.2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bundesvorstandes
- 10.1.3. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 10.2. Die gesetzliche Vertretung des Vereins wird gemeinsam von jeweils zwei Personen des Vorstandes ausgeübt:
- 10.2.1. der/m Vorsitzenden
- 10.2.2. deren/dessen Stellvertreter/in
- 10.2.3. der/m Schatzmeister/in

§ 11 DER BUNDESPOSAUNENWART

Die/r Bundesposaunenwart/in ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich und ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung regelt ihren/seinen Tätigkeitsbereich (Stellenbeschreibung).

§ 12 FACHAUSSCHÜSSE

Die Fachausschüsse arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

II. Verbände

§ 13 GREMIEN DER VERBÄNDE

Die Verbände haben folgende Gremien:

- 13.1 die Verbandsmitgliederversammlung
- 13.2 den Verbandsvorstand

§ 14 VERBANDSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 14.1 Die Verbandsmitgliederversammlung besteht aus dem Verbandsvorstand und den Vertretern der Mitgliedschöre des Verbandes. Die Chöre können für je angefangene zehn Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter abordnen; die Teilnahme weiterer Bläser und Einzelmitglieder ist erwünscht. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

- 14.2 Die Verbandsmitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist von der/m Verbandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Einladung an die Chöre und Einzelmitglieder muss drei Wochen vor der Tagung mit einer vorläufigen Tagungsordnung ergangen sein und gleichzeitig der/m Vorsitzenden mitgeteilt werden. Außerordentliche Verbandsmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Antrag hierzu von mindestens einem Viertel der Chöre gestellt wird.
- 14.3 Die/r Bundesvorsitzende kann an der Verbandsmitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen oder ein Mitglied des Bundesvorstandes mit gleichem Recht zur Teilnahme abordnen.
- 14.4. Die Verbandsmitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes. Sie legt insbesondere die Schwerpunkte für die künftige Verbandsarbeit fest.
- 14.5. Außerdem nimmt sie die Jahresberichte der/s Verbandsvorsitzenden und der/s Verbandsposaunenwarts/in, die Berichte (Jahresrechnung und Haushaltsplan) des/r Kassenwartes/in und der Rechnungsprüfer entgegen. Auf Antrag erteilt sie dem Verbandsvorstand entsprechende Entlastung.
- 14.6. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Rechnungsprüfer.
- 14.7. Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Verbandsmitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 14.8. Über den Verlauf der Verbandsmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der besonders die Anträge, Vorschläge und die gefassten Beschlüsse festgehalten sind. Eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift ist der/m Bundesvorsitzenden zu übersenden. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Beschlüsse einer Verbandsmitgliederversammlung, die nicht im Einklang mit der Satzung stehen, für nichtig erklären und die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsmitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15 VERBANDSVORSTAND

- 15.1 Der Verbandsvorstand besteht aus
- 15.1.1 der/m Verbandsvorsitzenden
 - 15.1.2 der/m Stellvertreter/in der/s Verbandsvorsitzenden
 - 15.1.3 der/m Verbandsposaunenwart/in
 - 15.1.3. der/m Stellvertreter/in der/s Verbandsposaunenwarts/in
 - 15.1.4. der/m Schriftführer/in
 - 15.1.5. der/m Vertreter/in der Jugendarbeit
 - 15.1.6 der/m Kassenwart/in
 - 15.1.7 den Beisitzern
- 15.2 Die Zahl der Beisitzer/innen legt die Verbandsmitgliederversammlung fest.

Bei der Wahl der Beisitzer/innen wird empfohlen, die vertretenen Kirchen und Gemeinschaften im Bereich des Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

- 15.3 Über die Wählbarkeit von Einzelmitgliedern in den Verbandsvorstand entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben, hat jedoch nur eine Stimme.
- 15.4 Neu gewählte Verbandsvorsitzende und Verbandsposaunenwarte/innen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 16 AUFGABE DES VERBANDSVORSTANDES

- 16.1 Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den einzelnen Verbandsmitgliederversammlungen nach den Vorschriften dieser Satzung.
- 16.2. Die/r Verbandsvorsitzende ist Träger der Bundesarbeit in seinem Verband. Er soll die Arbeit des Bundes fördern, die Chöre zusammenführen und Gelegenheiten zur Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter und Bläserinnen und Bläser schaffen. Besonderes Interesse ist der Kinder- und Jugendarbeit zu widmen. Dazu ist ein/e Vertreter/in der Jugendarbeit in den Vorstand zu wählen.
- 16.3. Die/r Verbandsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsmitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes.
- 16.4. Die/r Verbandsposaunenwart/in ist für die Betreuung der Chöre auf musikalischem Gebiet verantwortlich. Sie/Er erfüllt diese Aufgabe (in Zusammenarbeit mit der/m Verbandsvorsitzenden und der/m Bundesposaunenwart/in) beispielsweise durch Chorbesuche, Vorbereitung und Durchführung von Verbandsposaunentagen, Chorleiter- und Bläterschulungen.
- 16.4 Die/r Schriftführer/in erstellt eine Niederschrift über die Vorstandssitzungen und Verbandsmitgliederversammlungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten in Verbindung mit der/m Verbandsvorsitzenden.
- 16.5. Die/r Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Verbandes nach den Beschlüssen des Verbandsvorstandes und zieht die Mitgliedsbeiträge des Vereins und des Verbandes ein. Er legt der Verbandsmitgliederversammlung einen von den gewählten Kassenprüfern geprüften Bericht vor. Die Verbandsmitgliederversammlung erteilt dem Verbandsvorstand Entlastung.
- 16.06. Der Kassenbericht des Verbandes ist jährlich (Geschäftsjahr) bis zum 15. Februar der Geschäftsstelle des Vereins zu übergeben.

III. Besondere Bestimmungen

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 18.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses, der von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.
- 18.2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Chöre insgesamt unter drei sinkt.

§ 19 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und nach Zustimmung der beauftragenden Kirchen (§ 1) ausgeführt werden.

§ 20 SCHLUSSVORSCHRIFT

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Oktober 2001 in Nachrodt-Wiblingwerde beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 21. März 1992 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 28.05.2002 in das Vereinsregister VR 1730 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Pastor Werner Jung
Bundesvorsitzender

*siehe Wahlordnung